

**Dritte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Business Administration“
an der Universität Passau**

Vom 15. Juni 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Business Administration“ an der Universität Passau vom 6. August 2008 (vABIUP S. 302), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Mai 2010 (vABIUP S. 78), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift „Anlage: Umrechnung von Noten“ wird das Wort „Anlage“ durch den Passus „Anlage I“ ersetzt.
 - b) Nach der Überschrift zu Anlage I wird folgende Überschrift zu Anlage II angefügt:

„Anlage II: Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung (Eignungsverfahren) für den Masterstudiengang „Business Administration“ an der Universität Passau“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Qualifikation

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang wird nachgewiesen durch:

1. einen überdurchschnittlichen Hochschulabschluss (Bachelor, Magister, Diplom, Staatsexamen) an einer Hochschule des In- oder Auslands auf der Grundlage eines mindestens dreijährigen Studiums der Wirtschaftswissenschaften oder einen gleichwertigen Abschluss, welcher einen wirtschaftswissenschaftlichen Anteil im Umfang von 60 ECTS Leistungspunkten oder einen vergleichbaren Umfang aufweist. Von diesen 60 ECTS Leistungspunkten müssen mindestens zehn ECTS Leistungspunkte im Bereich wirtschaftswissenschaftlicher Methoden erbracht sein. Hierzu gehören Veranstaltungen, die Kenntnisse in Datenerhebung, Datenauswertung, Mathematik, Softwareentwicklung oder Statistik vermitteln. Ein überdurchschnittlicher Abschluss ist immer dann gegeben, wenn der Bewerber oder die Bewerberin die Gesamtnote „2,3“ oder besser erreicht hat;
2. die Erbringung des Nachweises der studiengangsspezifischen Eignung (Feststellung der Eignung) nach Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG gemäß Anlage II;
3. adäquate Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau von UNlcert® II oder Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens oder einen TOEFL-Test mit mindestens 100 Punkten (internet-based), 220 Punkten (computer-based), 550 Punkten (paper-based) oder den IELTS-Test mit mindestens sechs Punkten, sofern die Muttersprache beziehungsweise Ausbildungssprache des Bewerbers oder der Bewerberin nicht Englisch ist;
4. bei ausländischen Bewerbern oder Bewerberinnen mit ausländischem Hochschulabschluss ist der Nachweis adäquater Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau TDN 4 von TestDaF zu erbringen.

(2) ¹Die Entscheidung über die Qualifikation nach Abs. 1 trifft die Prüfungskommission unter Berücksichtigung von Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG. ²Sie kann im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Qualifikation die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren sowie die Zulassung vom erfolgreichen Ablegen von Zusatzprüfungen abhängig machen. ³Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Das Studium kann in Ausnahmefällen bereits vor dem Nachweis des überdurchschnittlichen Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 aufgenommen werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin neben den Nachweisen nach Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4 ein Transcript of Records vorlegt, das Aufschluss über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen gibt und eine nach ECTS Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote von „2,3“ oder besser ausweist, wobei alle für den Hochschulabschluss oder den gleichwertigen Abschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen bei Vorlesungsbeginn bereits abgeleistet sein müssen. ²Der Nachweis nach Abs. 1 Nr. 1 ist in diesem Fall spätestens bis zum Ende der zehnten Vorlesungswoche nach Aufnahme des Studiums zu erbringen. ³Über die Aufnahme vor dem Nachweis eines überdurchschnittlichen Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 entscheidet die Prüfungskommission. ⁴Bei Bewerbern und Bewerberinnen nach Satz 1 ergeht der Bescheid über die Zulassung zum Masterstudium unter Vorbehalt. ⁵Werden die Nachweise nach Abs. 1 Nr. 1 in von dem Bewerber oder der Bewerberin zu vertretender Weise nicht innerhalb der Frist nach Satz 2 erbracht, wird der vorläufige Bescheid über die Zulassung aufgehoben und er oder sie ist aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁶Anderenfalls gewährt die Prüfungskommission auf Antrag eine angemessene Nachfrist. ⁷Beträgt die Durchschnittsnote des nachgereichten Nachweises nach Satz 1 nicht „2,3“ oder besser wird der vorläufige Bescheid über die Zulassung ebenfalls aufgehoben und er oder sie ist aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.“

3. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen und der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

b) In Abs. 4 wird Satz 3 gestrichen.

4. In der Anlage zur Umrechnung von Noten wird in der Überschrift das Wort „Anlage“ durch den Passus „Anlage I“ ersetzt.

5. Nach Anlage I wird folgende Anlage II angefügt:

**„Anlage II:
Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung
(Eignungsverfahren) für den Masterstudiengang „Business Administration“
an der Universität Passau**

1. Zweck der Feststellung

Die Qualifikation für den Masterstudiengang „Business Administration“ setzt neben den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 den Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

Der Master in Business Administration ist ein postgradualer Studiengang im Fachbereich der Betriebswirtschaftslehre. Dieser Master ist als Weiterentwicklung der Studierenden in Richtung wirtschaftswissenschaftlicher Forschung mit erhöhtem Fokus auf Theorie und Empirie zu verstehen. Insbesondere für das wissenschaftliche Arbeiten als auch für die Praxis ist die Beherrschung qualitativer und quantitativer Methoden eine wichtige Qualifikation. Offenheit, Engagement und die Beherrschung von Fremdsprachen sind wichtige Eigenschaften und Qualifikationen für Führungskräfte, von denen in der heutigen Gesellschaft auch vermehrt die Übernahme sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung gefordert wird. Diese Qualifikationen werden im Studium gefordert und gefördert. Sie fließen deshalb als Kriterien in die Auswahl der Bewerber ein.

2. Verfahren zur Feststellung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird halbjährlich durchgeführt.

2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind für das jeweilige folgende Sommersemester bis zum 15. Januar und für das jeweilige folgende Wintersemester bis zum 30. Juni schriftlich an das Studierendensekretariat zu stellen (Ausschlussfristen).

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 ein Transcript of Records, welches Aufschluss über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen und das Erreichen von mindestens 140 ECTS Leistungspunkten gibt. Wurden bereits ein Hochschulabschluss oder mehr als 140 ECTS Leistungspunkte erworben, so ist zusätzlich eine Übersicht über die besten Module im Umfang von insgesamt 140 ECTS Leistungspunkten vorzulegen. Die 140 ECTS Leistungspunkte müssen einen wirtschaftswissenschaftlichen Anteil von mindestens 60 ECTS Leistungspunkten aufweisen. Von diesen 60 ECTS Leistungspunkten müssen mindestens zehn ECTS Leistungspunkte im Bereich wirtschaftswissenschaftlicher Methoden erbracht sein. Hierzu gehören Veranstaltungen, die Kenntnisse in Datenerhebung, Datenauswertung, Mathematik, Softwareentwicklung oder Statistik vermitteln. Können rechnerisch nicht genau 140 ECTS Leistungspunkte erreicht werden, ist das beste Modul aus den übrigen Modulen ebenfalls aufzuführen. Sowohl das Transcript of Records als auch die gegebenenfalls beizufügende Übersicht muss den nach ECTS Leistungspunkten gewichteten Notendurchschnitt aus allen jeweils aufgeführten Modulen ausweisen. Die Kommission zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gemäß Nr. 3 kann im Einzelfall Ausnahmen von der Vorlagepflicht zulassen.

2.3.2 der Nachweis über adäquate Kenntnisse der englischen Sprache von Bewerbern und Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Englisch ist; dieser erfolgt mit dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Sprachtest auf dem Niveau von UNICert® II oder Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens oder mit einem TOEFL-Test mit mindestens 100 Punkten (internet-based), 220 Punkten (computer-based), 550 Punkten (paper-based) oder einem IELTS-Test mit mindestens sechs Punkten.

2.3.3 bei ausländischen Bewerbern oder Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis adäquater Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau TDN 4 von TestDaF.

2.3.4 ein tabellarischer Lebenslauf

2.3.5 Nachweise der besonderen Qualifikation nach den Nrn. 5.2 und 5.3

3. Kommission zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung

Die Feststellung der Eignung wird von einer Kommission durchgeführt, welcher der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission gemäß § 6 sowie der Stellvertreter oder die Stellvertreterin angehören.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

4.2 Bewerber oder Bewerberinnen, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, nehmen am Eignungsverfahren teil.

4.3 Bewerber oder Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

¹Die eingereichten Unterlagen gemäß Nrn. 2.3.1 und 2.3.5 werden von einem Prüfer oder einer Prüferin aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Mitglieder der Universität Passau anhand der folgenden Kriterien beurteilt.

5.1- Notendurchschnitt des Transcript of Records bzw. der Übersicht über die besten Module nach Nr. 2.3.1:

Durchschnittsnote von 2,3	9 Punkte
Durchschnittsnote von 2,0 bis 2,2	11 Punkte
Durchschnittsnote von 1,7 bis 1,9	13 Punkte
Durchschnittsnote von 1,3 bis 1,6	15 Punkte
Durchschnittsnote von 1,0 bis 1,2	17 Punkte

An ausländischen Hochschulen erworbene Noten werden gemäß Anlage I umgerechnet.

5.2 – Sprachen und Internationalität (jeweils 4 Punkte, insgesamt max. 8 Punkte):

- Weitere Fremdsprachen (Spanisch oder Französisch ab dem Niveau Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens, andere Sprachen ab einer nachgewiesenen Teilnahme an Sprachkursen in Höhe von insgesamt 300 Stunden).
- ein mindestens dreimonatiger Studienaufenthalt im Ausland oder ein mindestens dreimonatiges Auslandspraktikum.

5.3 – Auszeichnungen und besonderes Engagement (jeweils 1 Punkt, insgesamt max. 5 Punkte):

- Auszeichnungen oder Preise, bspw. Auszeichnungen für besondere Leistungen während der Schul- und Studienzeit, Preise von wissenschaftlichen Organisationen oder Fachgremien
- Förderung durch ein vom Bundesministerium für Bildung und Forschung anerkanntes deutsches Begabtenförderungswerk oder durch ein ausländisches Begabtenförderungswerk, das diesem gleichsteht
- gesellschaftliches Engagement (Hochschulgruppen, Politik)
- soziales Engagement (karitativer/ pflegender Bereich)
- Inlandspraktika und praktische Berufserfahrung.

²Der Prüfer oder die Prüferin wird von der Kommission bestellt. ³Die zu vergebenden Punkte werden addiert. ⁴Es können insgesamt maximal 30 Punkte erreicht werden.

⁵Das Eignungsverfahren ist bestanden, wenn mindestens elf Punkte erreicht wurden.

6. Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber sowie das Gesamtergebnis und die Beurteilungen der Prüfenden einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

7. Bekanntgabe des Ergebnisses

¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

8. Wiederholung

¹Bewerber oder Bewerberinnen, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang „Business Administration“ nicht erbracht haben, können sich zum nächst-

möglichen Termin erneut zum Eignungsverfahren anmelden. ²In begründeten Ausnahmefällen kann die Kommission eine Anmeldung zu einem späteren Termin gestatten. ³Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.“

§ 2

(1) Diese Satzung tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Abweichend von § 1 Nr. 5 (Anlage II Nr. 2.2) ist der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das Wintersemester 2011/2012 bis zum 30. August 2011 zu stellen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 18. Mai 2011 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 10. Juni 2011, Az.: I-10.3930/2011.

Passau, den 15. Juni 2011

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 15. Juni 2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. Juni 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 15. Juni 2011.